

99110033000000

Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes beim Schlachten

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011999/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110033000000
Leistungsbezeichnung I	Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes beim Schlachten
Leistungsbezeichnung II	Benennung einer weisungsbefugt verantwortlichen Person beim Schlachten von Tieren mitteilen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Als Großbetrieb müssen Sie beim Schlachten von Tieren eine weisungsbefugte Person mitteilen. Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes beim Schlachten
Volltext	Wenn Sie als Schlachtbetrieb mindestens 50 Großvieheinheiten wöchentlich schlachten oder Arbeitskräfte bereitstellen, die Schlachttiere zuführen, betauben oder entbluten, müssen Sie der zuständigen Behörde einen verantwortlichen Weisungsbefugten benennen, der für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sorgt. Diese Vorschrift trifft z. B. auf Subunternehmer zu, die vom Schlachthofunternehmer mit den genannten Tätigkeiten beauftragt worden sind. Trotz der Benennung eines weisungsbefugten Verantwortlichen durch einen Subunternehmer muss der Schlachthofunternehmer auch einen Tierschutzbeauftragten benennen. Folgende Umrechnung der Großvieheinheiten sollten Sie beachten: Ausgewachsene Rinder und Einhufer: 1 GVE Sonstige Rinder: 0,5 GVE Schweine mit einem Gewicht von über 100 kg: 0,2 GVE Sonstige Schweine: 0,15 GVE Schafe und Ziegen: 0,1 GVE

Modul	Sachverhalt
	Schaf-/ Ziegenlammer und Ferkel unter 15 kg: 0,05 GVE
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bezirksamt Eimsbüttel
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)